Art. 19 Masterstudiengänge, Verordnungsermächtigung

(1) [1]Zur Erprobung können weiterbildende Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Mastergrad führen. [2]Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein und höchstens zwei Jahre.

(2) Die Einzelheiten des Verfahrens und die Mastergrade regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.